

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörigen, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71⁽¹⁾

(92/C 332/01)

Der Rat beschloß am 19. August 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur nahm ihre Stellungnahme am 6. Oktober 1992 an. Berichterstatter war Herr Pearson.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 300. Plenartagung (Sitzung vom 22. Oktober 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

Bemerkungen

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt den Vorschlag, da er eine weitere Aktualisierung und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörigen, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, sowie der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 darstellt.

1.1. Der Vorschlag zielt darauf ab, in Anbetracht bestimmter formaler, sachlicher und verwaltungstechnischer Änderungen, die zwischenzeitlich in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eingetreten sind, die Gemeinschaftsverordnungen folgendermaßen zu aktualisieren bzw. zu ändern:

- a) Es soll geregelt werden, welcher Anteil der Familienleistungen von den zwei Staaten, in denen die relevanten Tätigkeiten ausgeübt werden, in den Fällen zu tragen ist, die nicht unter das Urteil Dammer fallen, d.h. in denen zwar beide Elternteile in verschiedenen Mitgliedstaaten erwerbstätig sind, jedoch keiner davon das Wohnland der Kinder ist;
- b) Diskriminierung und Mißverständnisse sollen behoben werden;

- c) die Sozialversicherungssysteme in den betreffenden Mitgliedstaaten sollen stärker angeglichen werden;
- d) die Bezeichnungen der zuständigen Träger oder Verbindungsstellen sollen geändert und die Anschriften aktualisiert werden;
- e) die bereits bestehenden und weiterhin gültigen Durchführungsbestimmungen zu den bilateralen Abkommen zwischen i) Belgien und Italien, ii) Frankreich und Italien, iii) Frankreich und dem Vereinigten Königreich sollen geändert werden.

1.2. Seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 2001/83, die eine in einer einheitlichen, amtlichen Fassung kodifizierte Aktualisierung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 nach Ausweitung deren Geltungsbereichs auf die Selbständigen ist, wurden zahlreiche und umfangreiche Änderungen vorgenommen, die nicht im Kompendium der Gemeinschaftsmaßnahmen zur sozialen Sicherheit (1988) enthalten sind. Der Ausschuß hält eine baldige Neuauflage für unbedingt erforderlich. Das bestehende Kompendium ist so veraltet, daß es unbrauchbar sein dürfte und deshalb Fehlentscheidungen Vorschub leisten könnte.

1.3. Der Ausschuß ist besorgt, ob die Mitgliedstaaten die Verwendung der Formblätter für die soziale Sicherheit, insbesondere für die Arztkostenerstattung (Formblätter E), gegenseitig anerkennen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 251 vom 28. 9. 1992, S. 51.

ARTIKEL 1**2. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71**

2.1. Die vorgeschlagene Änderung zu Anhang I Teil I Abschnitt G Irland dürfte unproblematisch sein.

2.1.1. Personen, deren Einkommen ausschließlich aus Erträgen aus Anlagevermögen, Dividenden sowie Miet- und Pachteinnahmen besteht, sind in die genannte Verordnung (EWG) Nr.1408/71 als Selbständige einzuordnen. Unter gewissen Voraussetzungen werden sie als Selbständige betrachtet, die freiwillig oder als Pflichtversicherte ihre Beiträge zur Sozialversicherung (PRSI class S — lohnabhängige Leistungen der Sozialversicherung Kategorie Selbständige) leisten und daher gegenwärtig unter die speziell für Selbständige geltende irische Altersversicherung und die Regelung für Witwenrente fallen.

2.2. Änderung zu Anhang VI Abschnitt G Irland Buchstabe a) Ziffer i) Nummer 5

2.2.1. Das Wort „Mutterschaft“ ist zu streichen, da lohnabhängige Leistungen nicht mehr zusammen mit Mutterschaftsleistungen gezahlt werden.

2.3. Änderungen zu Abschnitt J. Niederlande

2.3.1. Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen Personen sowie deren „Familienangehörige“ erfaßt werden, die in den Niederlanden wohnen, aber nicht in der niederländischen gesetzlichen Krankheitskostenversicherung versichert sind. Sie sind somit nicht mehr gezwungen, private Versicherungsverträge mit hohen Prämien abzuschließen; außerdem erfolgt auf diese Weise eine weitere Angleichung der Systeme der sozialen Sicherheit in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ferner kann Personen, die ein vorgezogenes Altersruhegeld beziehen und unter bestimmten Voraussetzungen in der niederländischen Krankheitskostenversicherung versichert sind, der Versicherungsschutz auch im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten weiterhin gewährleistet werden.

2.3.2. Durch weitere Änderungen sollen Diskriminierung und Mißverständnisse bei der Auslegung der Bestimmungen zu den Leistungen im Rahmen der Altersversicherung behoben werden.

ARTIKEL 2

3. Änderungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der aktualisierten Verordnung (EWG) Nr.1408/71 und weitere unter Ziffer 1.1 erwähnte Änderungen sind unproblematisch und bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

ARTIKEL 3

4. Der Ausschuß nimmt folgendes billigend zur Kenntnis:

4.1. Diese Verordnung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften folgt.

4.2. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b) Ziffer v), vi) und vii) gelten mit Wirkung vom 1. April 1985.

4.3. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b) Ziffer viii) und ix) gelten mit Wirkung vom 2. August 1989.

4.4. Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a) gilt mit Wirkung vom 10. Februar 1992.

4.5. Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe b) gilt mit Wirkung vom 14. März 1991.

4.6. Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe c) gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1992.

4.7. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Oktober 1992.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Susanne TIEMANN